

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 6. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 5, S. 5)

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Oktober 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktstudium (ad § 6 StPrO)

§ 1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereich gemäß § 6 Absatz 2 StPrO muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit schriftlich beim Prüfungsamt zum darauffolgenden Semester erfolgen.

(2) Beizufügen sind die drei Scheine der zivilrechtlichen, der strafrechtlichen und der öffentlich rechtlichen Anfängerübungen, der Grundlagenschein sowie die Erklärung, dass die Universitätsprüfung nicht bereits erfolglos an einer anderen Universität unternommen oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu 4 Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Prüfungsamts. Diese ist auf Verlangen – z.B. bei der Teilnahme an Prüfungen - vorzuweisen.

§ 3 Verfahren bei Bewerberüberhang

(1) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Kapazitätsgrenzen des Schwerpunktbereichs, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die in der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen mit dieser Durchschnittspunktzahl die Kapazitätsgrenzen, so wird durch Los entschieden. Verbleibende Plätze werden ebenfalls im Wege der Auslosung vergeben.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5 ist die zivilrechtliche, für den Schwerpunktbereich 3 die strafrechtliche, für den Schwerpunktbereich 7 die öffentlichrechtliche Anfängerübung die maßgebliche Prüfungsleistung, für die Schwerpunktbereiche 6, 8 wahlweise die zivilrechtliche oder die öffentlichrechtliche Anfängerübung, für den Schwerpunktbereich 1 der Grundlagenschein oder die zivilrechtliche Anfängerübung. Die Durchschnittspunktzahl ist das Mittel aus den zwei besten Noten für Hausarbeit und Klausur.

(3) Falls die Studierenden im ersten von ihnen genannten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitgenannten und - falls sie auch hier keinen Platz finden - im drittgenannten Schwerpunktbereich. Vorrang bei der Aufnahme in einen Schwerpunktbereich haben jeweils die Studierenden, die diesen als ersten gewählt haben.

§ 4 Kapazitäten der Schwerpunktbereiche

Jeder Schwerpunktbereich hält mindestens ein Kapazitätsvolumen in Höhe eines Achtels der sich zum Schwerpunktstudium anmeldenden Studierenden bereit. Jeder Schwerpunktbereich kann seine Kapazitätsgrenzen erhöhen. Die Erhöhung der Kapazität ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen (ad § 8 StrPrO)

§ 5 Umfang der Prüfung

Entsprechend § 27 JAPRO, § 5 StPrO erfasst die Schwerpunktbereichsprüfung auch die dem Schwerpunktbereich zugrundeliegenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 6 Mitteilung der Abschnittsergebnisse und Einsichtnahme

(1) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling am Ende eines Prüfungsabschnitts Note und Punktzahl mit.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit wird dem Prüfling an bestimmten Tagen, die vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben werden, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.

3. Abschnitt: Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (ad § 9 StPrO)

§ 7 Zulassung zum Seminar

(1) Die Seminare, in denen schriftliche Studienarbeiten i.S.v. § 9 StPrO ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen sollte in der Regel im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen. Prüfungskandidaten/-innen haben Vorrang vor Studierenden, die nur einen Seminarschein erwerben wollen. Unter den Prüfungskandidaten/-innen haben Wiederholer/Wiederholerinnen Vorrang. Für Studierende, die für die Zulassung zu einer anderen Prüfung oder aus anderen wichtigen Gründen die Teilnahme an einem Seminar nachweisen müssen, können gesonderte Plätze in dem Seminar vorgesehen werden.

§ 8 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Anmeldung und Vergabe der Studienarbeiten erfolgen in der Regel in der Seminarvorbesprechung.

(2) Bewerben sich mehrere Studierende um dieselbe Studienarbeit, wird über die Vergabe durch Los entschieden. Studierende, die in keinem der Seminare des Schwerpunktstudiums eine Studienarbeit erhalten haben, sind im folgenden Semester vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Studierende eine vom Seminarveranstalter/von der Seminarveranstalterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den Abgabetermin nennt. Die Annahme ist verbindlich. Für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

§ 9 Abgabefrist

[(1)] Die schriftliche Studienarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei bis zum Abgabetermin einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt. Für die nicht fristgemäße Abgabe gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.

4. Abschnitt: Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit (ad § 10 StPrO)

§ 10 Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

§ 11 Durchführung

(1) Das Prüfungsamt organisiert die Einlasskontrolle und die Chiffrierung der Aufsichtsarbeiten mit Kennzahlen. Es bestimmt die aufsichtsführenden Personen, nimmt die von den Prüfern bewerteten Aufsichtsarbeiten entgegen und teilt dem Prüfling Note und Punktzahl mit.

(2) In jedem Schwerpunktbereich können gegenüber der Staatsprüfung zusätzliche Hilfsmittel in geeigneter Form zugelassen werden.

5. Abschnitt: Dritter Prüfungsabschnitt (ad § 11 StPrO)

§ 12 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur findet spätestens drei Wochen vor der Abschlussklausur beim Prüfungsamt statt. Anschließend gibt der Veranstalter/die Veranstalterin bekannt, ob er/sie anstelle der Klausur eine vorlesungsbegleitende mündliche Prüfung durchführen wird.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Bereichsprüfung findet spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt statt. Anschließend gibt der Sprecher/die Sprecherin des Schwerpunktbereichs die Prüfer/die Prüferinnen durch Aushang bekannt.

§ 13 Durchführung

(1) Die zweistündige vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin durchgeführt. Die Note mit Punktzahl kann vom Prüfling mit der UniCard an Self-Service-Terminals abgerufen werden.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird - auch im Fall einer vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung - eine Niederschrift angefertigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird anschließend dem Prüfling mündlich mitgeteilt.

§ 14 Verfahren bei Zweitkorrektur

Im Falle der Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer/innen teilt das Prüfungsamt die Benotung durch den Erstprüfer/die Erstprüferin dem Zweitprüfer/der Zweitprüferin mit.

6. Abschnitt: Sonstige Vorschriften: Bewertung (ad § 13 StPrO)

§ 15 Berechnung

(1) Die vorlesungsabschließende Prüfung - ob schriftlich oder mündlich - wird innerhalb des dritten Prüfungsabschnitts zu einem Viertel gerechnet.

(2) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Endnote wie auch die Endnote selbst werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

Täuschungsversuch (ad § 14 StPrO)

§ 16 Zuständigkeiten

Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) im Falle des Täuschungsversuchs entscheiden der oder die Prüfer. Über den Ausschluss von dem betreffenden Prüfungsabschnitt in schweren Fällen entscheidet der/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, über den Ausschluss von der Universitätsprüfung sowie über die Aufhebung der Prüfungsentscheidung der Allgemeine Prüfungsausschuss.

Rücktritt (ad § 15 StPrO)

§ 17 Antrag

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ist unverzüglich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zu stellen.

Zeugnis (ad § 17 StPrO)

§ 18 Einsichtnahme

Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben.

Zuständige Organe (ad § 18 StPrO)

§ 19 Allgemeiner Prüfungsausschuss

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einen Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite stellen. Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Vorsitzende dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 20 Schwerpunktbereichssprecher

Jeder Schwerpunktbereich wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt. Dem Sprecher/Der Sprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen sowie die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Durchführung des Schwerpunktstudiums zum Sommersemester 2005.

Änderungssatzungen:

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357)

Erste Änderungssatzung vom 31. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 52, S. 524):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 6. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 5, S. 5):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.